

Kulturfondsverordnung (KufV)

(vom 24. Februar 2021)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 des Lotteriefondsgesetzes vom 2. November 2020⁵,

beschliesst:

§ 1. Die Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern verwaltet den Kulturfonds. Fonds-
verwaltung

§ 2. ¹ Die Mittel des Fonds werden zur Förderung des zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens verwendet, insbesondere für Vorhaben

- a. Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gemäss § 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970³,
- b. Projektbeiträge zur Förderung des Kunst- und Kulturschaffens von Einzelpersonen oder Gruppen,
- c. Ankäufe von Werken der bildenden Kunst,
- d. Beiträge an Kooperationen mit öffentlichen und privaten Partnerschaften,
- e. Auszeichnungen für kulturell herausragende Leistungen,
- f. einen Beitrag von höchstens 2 Mio. Franken pro Jahr an die Bildungsdirektion zur Unterstützung von schule&kultur,
- g. Beiträge an Bau- und Infrastrukturvorhaben von Kulturinstitutionen,
- h. Beiträge an Institutionen mit einem mehrjährigen Leistungsausweis für einmalige ausserordentliche kulturelle Vorhaben, die über deren gewöhnliche Tätigkeit hinausgehen.

² Einer Institution wird nur einmal während vier Jahren ein Beitrag gemäss Abs. 1 lit. g und h gewährt.

³ Der Fonds kann ausnahmsweise Projekte unterstützen, die ausserhalb des Kantons stattfinden, wenn sie einen engen Bezug zum Kanton Zürich aufweisen.

Beitrag

§ 3. ¹ Bei der Beurteilung der Gesuche und der Bemessung eines Beitrags werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Bedeutung des Vorhabens für die Kulturförderung im Kanton,
- b. die zur Verwirklichung des Vorhabens benötigten Mittel,
- c. die Eigenleistung,
- d. die Angemessenheit des Beitrags der Standortgemeinde,
- e. die verfügbaren Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der anderen Gesuche.

² Die Fondsverwaltung kann Empfehlungen der Fachgruppen der Kulturförderungskommission gemäss § 7 der Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010⁴ einholen.

³ Die Fondsverwaltung entscheidet über die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Direktionskompetenz.

Beitragsgesuch

§ 4. ¹ Das Beitragsgesuch und die Beilagen, insbesondere zur Bemessung des Beitrags gemäss § 3 Abs. 1, werden elektronisch eingereicht.

² Das Gesuch ist möglichst frühzeitig und in der Regel vor Beginn der Verwirklichung des Vorhabens einzureichen.

³ Die Fondsverwaltung erlässt Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen sowie zu Form und Inhalt der Gesuche mit den einzuhaltenen Fristen und veröffentlicht diese im Internet.

¹ [OS 76, 61](#); Begründung siehe [ABI 2021-02-26](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2021.

³ [LS 440.1](#).

⁴ [LS 440.11](#).

⁵ [LS 612](#).